

# Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

## Inhalt

Seite

1. Geltungsbereich.....	2
2. Grundsätze.....	2
3. Verwaltung der Finanzmittel.....	2
4. Eingehen von Verbindlichkeiten.....	3
5. Spartenetats/Haushaltsplan.....	3
6. Weitere „Kassentechnische Beschlüsse“ .....	4
7. Kassenprüfung.....	4

## Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeitung	Kurzbeschreibung
1	14.01.2009	Petra Mann	Erstellung auf Vorstandsbeschluss vom 14. Januar 2009
2	22.04.2009	Petra Mann	Änd. Pkt. 3.1.3 / Neu Pkt 3.1.4 auf Vorstandsbeschluss vom 22. April 2009
3	17.03.2010	Petra Mann	Ergänzung Pkt. 2.4/3.2.1/7.6/7.7 auf Antrag des Kassenprüfers W. Eckert u. Vorstandsbeschluss vom 17. März 2010
4	27.10.2010	Petra Mann	Anpassung Pkt. 2.1/1 4. Zeile 26. März 2010 Ergänzung Pkt. 5.1.2/5.1.6.4/5.1.6.6/5.1.6.7 5.1.2/5.1.6.4/5.1.6.6/5.1.6.7 auf Antrag Handballsparte vom 27.10.10
5	13.02.2013	Petra Mann	Anpassung Pkt.5.1.6.4 /5.2.1 Ergänzung Pkt.5.1.8.1/5.1.8.2/5.3 auf Vorstandsbeschluss vom 13.02.2013
6	05.12.2018	Natascha Evers	Anpassung Pkt.5.1.6.1 und 5.1.6.4 auf Vorstandsbeschluss vom 05.12.2018
7	26.01.2022	Natascha Evers	Ergänzung Pkt. 2.5 gemäß VS-Beschluss
8	05.02.2025	Natascha Evers	Komplette Aktualisierung gemäß VS-Beschluss

# Finanzordnung

Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

## 1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die Mitglieder des o.g. Vereins und für ehrenamtlich eingesetzte Helfer\*innen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Grundlage bilden Finanzordnungen verschiedener Sportverbände (LSB, SSB).

## 2. Grundsätze

- 2.1 Der Verein wurde auf der Grundlage seiner Satzung des Finanzamtes Hannover-Nord als gemeinnützig anerkannt und mit der Steuernummer 25/207/21027/II v. 30.07.2007 registriert. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:
  - Beitragsgelder der Mitglieder (lt. Beschluss der JHV vom 26. März 2010)
  - Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 2.2 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Einzelne, nachfolgende Regelungen basieren z. T. auf Beschlüsse durch die JHVS oder Vorstandssitzungen. Im Prinzip stellen diese Regeln eine Sammlung der Beschlüsse über das Kassenwesen des Vereins dar. Transparenz und Planungssicherheit über die treuhänderisch verwalteten Gelder stehen als Ziel im Vordergrund. Aufgestellte und beschlossene Regeln können jederzeit durch Beschluss geändert, oder ergänzt werden. Die Finanzordnung dient als Arbeitsgrundlage dem erweiterten Vorstand und den Kassenprüfer\*innen.
- 2.4 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (G o B), nämlich Klarheit und Wahrheit, sind einzuhalten.
- 2.5 Neue Mitglieder leisten den Vereinsbeitrag per Einzugsermächtigung. Barzahlungen und Überweisungen sind nicht möglich.

## 3. Verwaltung der Finanzmittel

### 3.1 Vereinskasse

- 3.1.1 Der/die Finanzwart/in verwaltet die Vereinskasse.
- 3.1.2 Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten- u. Fachabteilungen werden entsprechend der Positionen des Haushaltsplanes verbucht.
- 3.1.3 Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Unterschreitet das Barvermögen des Vereins abzüglich der noch verfügbaren Spenden 2000,00 €, tritt automatisch, also ohne Vorstandsbeschluss, ein Ausgabestopp ein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind vom/von der Finanzwart/in hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

# Finanzordnung

## Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

3.1.4 Die zweckgebundenen Spenden werden dem beantragten und genehmigten Etat zur gesonderten Verwendung zugebucht und im Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag getrennt aufgeführt.

### 3.2 Nachweisführung

3.2.1 Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

3.2.2 Der/die Finanzwart/in hat über alle Finanzbewegungen eine lückenlose Buchführung zu gewährleisten und zum 31.12. eines jeden Jahres (Ende des Geschäftsjahres) eine Jahresübersicht zu erstellen.

3.2.3 Die Jahresübersicht (Jahresabschluss) ist von den gewählten Kassenprüfern\*innen zu prüfen.

3.2.4 Über Bargeldgeschäfte ist ein Kassenbuch zu führen.

### 3.3 Anweisungsberechtigung (Kontovollmacht)

3.3.1 Die Vollmacht zur Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen haben folgende drei Personen:

- 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der/die Finanzwart/in.  
Alle drei Personen sind einzeln zeichnungsberechtigt.

## 4. Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

4.1 dem/der 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000,00 €

4.2 dem/der 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000,00 €

4.3 dem erweiterten Vorstand ab einer Summe von 2.000,00 €

4.4 Verträge, das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten (Übungsleitungsverträge etc.) sind dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Finanzwart/in vorbehalten.

Hinweis: Punkte 4.1 bis 4.4 unter Beachtung, Punkt 3.1.3

## 5. Spartenetats/Haushaltsplan

In den Spartenetats dürfen nur Ausgaben aufgeführt und getätigt werden, die für den Spiel- und Sportbetrieb erforderlich sind.

Hierunter zählen:

5.1 Verbandsabgaben

5.2 Meldegelder/Strafen/Pässe

5.3 Schiedsrichter\*innen

5.4 Sporthallenmieten

5.5 Übungsleitungen (laufende Verträge/Vereinbarungen)

# Finanzordnung

## Nordstädter-Turn-Verein von 1909 Hannover e.V.

### 5.6 Allgemeine Aufwendungen:

- 5.6.1 allgemeine Verwaltung (Porto, Patronen, Papier)
- 5.6.2 Seminare/Lehrgänge/Fachliteratur
- 5.6.3 Reisekosten

### 5.7 Sportbetrieb

- 5.7.1 Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
- 5.7.2 Mannschafts- und Sportfahrten
- 5.7.3 Sportveranstaltungen (z.B. AGIL, Workshops, Teamevents, Trainingslager)
- 5.7.4 Sport- und Spielgeräte
- 5.7.5 Sportbekleidung und Sportausrüstung
- 5.7.6 Turnierausrichtung und Organisation

5.8 Überfachliche Ausgaben für Kinder und Jugendliche werden im Jugendetat ausgewiesen.

5.9 Überfachliche Ausgaben für passive Mitglieder werden im Werbeetat ausgewiesen.

## 6. **Kassenführung**

6.1 In den Protokollen zu Vorstandssitzungen sind Konto- und Barbestände aufzulisten.

6.2 Alle Ausgaben müssen von den Spartenleitungen oder vom Vorstand genehmigt werden.

## 7. **Kassenprüfung**

Das Aufgabengebiet der Kassenprüfer\*innen ist gesetzlich nicht geregelt.

7.1 Kassenprüfer\*innen haben das Recht, jeder Zeit Belege und Buchführung zu prüfen. Spätestens zum Jahresabschluss ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

7.2 Kassenprüfer\*innen brauchen zwar nicht alle Buchungsvorgänge nachzuprüfen, Belege müssen zu jeder Buchung vorhanden sein.

7.3 Mindestens stichprobenweise muss geprüft werden, ob die Beschlusslage dieser Finanzordnung berücksichtigt wurde.

7.4 Das Prüfen der rechnerischen Richtigkeit des Jahresabschlusses und der Kontostände zum Jahresabschluss gehören ebenso zu den Pflichten.

7.5 Zur Jahreshauptversammlung ist ein „Prüfungsprotokoll“ (wer hat wann, wo, welche Unterlagen, mit welchem Ergebnis geprüft) zu fertigen, um danach die Entlastung des/der Finanzwart/in und/oder des gesamten Vorstandes zu beantragen.

7.6 Kassenprüfer\*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

7.7 Über Verstöße gegen die Satzungsvorschriften und gegen die Finanzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

\*\*\*\*\*

Diese Finanzordnung tritt in ihrer Gesamtheit durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 5. Februar 2025 in Kraft.\*\*\*\*\*